



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schoener, R.: Die Papstwahlen der Vergangenheit. I .

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Papstwahlen der Vergangenheit.

Von Dr. R. Schoener in Rom.

I.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der katholischen Kirche und der ganz neuen Lage, in welcher das Papstthum gegenüber der italienischen Regierung in Rom sich befindet, ist es nicht mehr als natürlich, daß die bevorstehende Papstwahl in hohem Grade das öffentliche Interesse erregt. Besonders Deutschland und Italien, deren Beziehungen zum heiligen Stuhle während der Regierungszeit Pius IX. sich in einer Weise geändert haben, welche dem Ausgange des entbrannten Kampfes mit großer Spannung entgegensehen läßt, müssen sich mit der eingehenden Erwägung dieser Wahl beschäftigen, welche von entscheidendem Einflusse auf den „Kulturkampf“ sein muß. Die Fragen, welche Pläne und Beschlüsse betreffs der Wahl des neuen Papstes vielleicht schon jetzt im Schooße der römischen Kurie gefaßt worden seien, welche Haltung die italienische Regierung dem Wahlvorgange und die andern Staaten ihrem Resultate gegenüber einnehmen werden, welche Einspruchs- und Anerkennungs-befugnisse eventuell den Regierungen zustehen, an welche Normen die wählenden Kardinäle gebunden seien, wo und wie das Konklave unter den ganz veränderten gouvernementalen Bedingungen Roms stattfinden werde — alles dies ist Gegenstand berechtigten Interesses und eingehender Diskussion geworden. *) Verschiedene neue Publikationen in Italien wie in Deutschland und England, haben offenbar durch jenes Interesse ihre Anregung empfangen und ihrerseits zu seiner Erhöhung beigetragen. Es sei nur erinnert an das Buch des Engländers Trollop über die „päpstlichen Konklave“, das von Cartwright

*) Das Gegenwärtige ist kurz vor dem inzwischen eingetretenen Tode Pio Nonos geschrieben worden.

über denselben Gegenstand, eine anonyme deutsche Schrift „Ein Wort über die Papstwahl, Berlin 1872“, „Ueber die Rechte der Regierungen beim Konklave, München 1872“, und Minghetti's „Der Staat und die Kirche.“ — Dazu ist neuerdings eine Schrift des italienischen Abgeordneten Bonghi, früheren Unterrichtsministers, gekommen, welche, wie schon ihr Titel „Pius IX. und der künftige Papst“, zeigt, sich geradezu mit Betrachtungen über die muthmaßliche Person des Nachfolgers Pio Nono's beschäftigt. Es ist selbstverständlich, daß dabei nur von Hypothesen und Vermuthungen die Rede sein kann und daß, wenn Bonghi sieben Kardinäle als die am meisten Aussicht auf die Tiara besitzenden nennt, er nicht nur außer Stande ist, unter diesen Einen als den Hauptprätendenten zu bezeichnen, sondern auch nicht einmal behaupten darf, daß die Wahl mit Sicherheit auf einen der Sieben fallen wird. Diese Konjekturen also haben einen sehr problematischen Werth und werden durch die historischen Ausführungen der Schrift noch geschwächt, indem diese Zeugniß davon ablegen, daß häufig die Wahlergebnisse der Konklave alle vorherigen Vermuthungen und Berechnungen getäuscht haben. — Mit Uebergang des konjekturalen Theiles wollen wir im Folgenden einen Auszug aus den von Bonghi zur Stütze seiner Vermuthungen angeführten Thatsachen geben, welche, ohne auf historische Vollständigkeit Anspruch zu machen*), Vieles enthalten, was Interesse zu erregen und geeignet sein wird, einige weit verbreitete Irrthümer über den Vorgang der Papstwahl zu beseitigen.

Um gleich die Hauptresultate der Untersuchungen voranzustellen, so ergeben dieselben, daß beim Tode Pio Nono's die Kardinäle durchaus nicht verpflichtet seien, sich bei der Neuwahl streng an die Formen der früheren Konklave zu halten, sondern, sei es durch Verordnung des lebenden Papstes sei es durch eigenen Beschluß, Aenderungen eintreten lassen dürfen; (? d. Red.) ferner, daß das Veto und andere Rechte von Regierungen gegenüber dem Konklave von sehr unbestimmtem Ursprung und schwankendem Gebrauche sind, und endlich, daß ein (begränktes) Veto höchstens drei Staaten, nämlich Oesterreich, Frankreich und Spanien, zusteht.

Der Beweis für alle drei Punkte erhellt aus der Geschichte der Papstwahlen. — Eine vollständige und aktenmäßige Darstellung derselben wird erst möglich sein, wenn die jetzt noch hermetisch verschlossenen vatikanischen Archive dereinst geöffnet sein und ihre reichen Schätze an's Licht geliefert haben wer-

**) Diese Ausführungen machen auch nicht allenthalben auf historische Unanfechtbarkeit und noch weniger auf juristische (und zwar weder auf kirchenrechtliche noch auf völkerrechtliche) Unbestrittenheit Anspruch. Wir geben daher dieses Resumé lediglich als die Meinung eines hervorragenden italienischen Staatsmannes und Gelehrten.

D. Red.

den. Was Bonghi anführt, ist höchst fragmentarisch, indessen hinreichend, (? d. Red.) um die erwähnten drei Behauptungen zu begründen.

Die gegenwärtig geltenden Papstwahlen beruhen auf keinem unveränderlichen, den Papst und die Kardinäle bindenden Gesetz. Sie sind vielmehr eine Stufe in einer langen Reihe von Entwicklungsstadien, welche vielfache Änderungen in ihnen herbeigeführt haben, und sind aus diesem Grunde auch weiteren durch die Umstände geforderten Veränderungen unterworfen. Geändert haben sich im Laufe der Zeit die Bedingungen, welche an den zu Wählenden gestellt wurden; geändert hat sich mehrfach die Zusammensetzung des Wahlkörpers, der Einfluß von Nichtwählern auf die Wahl, die Frist, der Ort, die Form des Wahlaktes. Unangetastete und darum unantastbare Gültigkeit haben nur die Grundprinzipien behalten, nämlich daß der Papst erwählt werden muß, daß er nicht vor dem Tode des regierenden Papstes erwählt werden darf, daß eine in den vorgeschriebenen Formen erfolgte Wahl als vom heiligen Geiste inspirirt durch nichts rückgängig gemacht werden kann, und daß die päpstliche Würde eine lebenslängliche, keiner höheren Autorität unterworfen ist. Während also dem Papste unzweifelhaft das Recht zusteht, neue Verordnungen über Zeit und Ort des Konklave, über das Wahlverfahren und die Zeremonien zu geben und selbst seinen Nachfolger in Vorschlag zu bringen, so würde jeder Erlaß ungiltig sein, durch welchen ein Nachfolger ernannt oder irgend einem der Wählenden die Ausübung seines Wahlrechtes untersagt würde.

In den ersten Jahrhunderten des Christenthums wurde der römische Bischof durch Klerus und Volk von Rom erwählt. Die christliche Gemeinde erwarb durch direkte Vererbung das Recht der republikanischen römischen Volksgemeinde (? d. Red.); an Stelle der Magistratur stand die Hierarchie. Der Klerus, vertreten durch die *Primates Cleri*, *Priores Ecclesiae* oder *Cardinales*, gleichbedeutende Titel der oberen Diakonen und Presbyter, hatte das Recht des Vorschlages; die Gemeinde bestätigte oder verwarf durch Zuruf den Vorgeschlagenen. Dieser Wahlmodus war nur brauchbar, solange Klerus und Gemeinde sehr einträchtig waren. Schon im Jahre 217 machte sich ein starker Zwiespalt bemerkbar, und es wurde Calistus dem Ersten der erste Gegenpapst, Hippolit, entgegengestellt. — Daß auch Klerus und Volk von Rom das Wahlrecht nicht für sich allein beanspruchten, geht aus der Wahl des Cornelius a. 250 hervor, an welcher nach Cyprians Bericht in erster Linie die zahlreich in Rom anwesenden fremden Bischöfe Theil nahmen. Ein solches Zusammenwirken der Bischöfe, des römischen Klerus und des Volkes war während der ersten vier Jahrhunderte Regel. So natürlich dies war, so lag doch in der großen Zahl und der verschiedenen Natur der Wählenden eine Gefahr für die Einstimmigkeit der Wahl, und in der That waren Zwistigkeiten innerhalb dersel-

ben die Ursache zu dem ersten Eingriff des Laienelementes in die Papstwahl. Ein Gesetz des Kaisers Honorius bestimmte, daß im Falle der Aufstellung zweier Kandidaten von Seiten des Klerus Keiner von Beiden gewählt, sondern zu einer neuen Wahl geschritten werden solle. Noch weiter ging Odoaker, welcher verordnete, daß kein Papst ohne Genehmigung des Kaisers gewählt werden solle, eine Verordnung, welche allerdings schon vom Papst Symmachus auf dem römischen Konzil des Jahres 502, als von nichtgeistlicher Autorität ausgegangen, für ungiltig erklärt wurde. Derselbe Papst erließ ferner eine Bestimmung, welche als die erste der zahlreichen päpstlichen Verordnungen betreffs der Wahl zu betrachten ist, nämlich die, daß im Falle der Nicht einstimmigkeit der Geistlichen — des *ordo ecclesiasticus* — die Majorität entscheiden solle, und er untersagte außerdem die Verabredungen über den Nachfolger bei Lebzeiten des Papstes. Die letztere Verordnung ist wichtig, weil sie unverändert in Kraft geblieben ist, die erstere, weil sie das hohe Alter der päpstlichen Befugniß (? v. Red.) zu neuen Wahlbestimmungen beweist.

Die Unzufriedenheit des Klerus mit diesen Verordnungen und die heftigen darüber entbrennenden Streitigkeiten innerhalb desselben waren Ursache zu einer neuen Einmischung der weltlichen Autorität. Theodorich ließ durch einen von ihm gesandten Bischof eine Untersuchung anstellen und ernannte 526 selbstständig einen Papst und zwar Felix V. Die anderen gothischen Fürsten hielten das Recht zur Bethheiligung an der Papstwahl aufrecht, und ebenso Justinian und seine Nachfolger, welche die Bestätigung des Erwählten in Anspruch nahmen und sich dafür eine Abgabe zahlen ließen. Das Verfahren in dieser Periode war folgendes: Nach dem Tode des römischen Bischofs gaben die drei Vikare des apostolischen Stuhles, der Archipresbyter, der Archidiaconus und der Obmann der Notare dem kaiserlichen Exarchen in Ravenna davon Anzeige. Nach drei Tagen schritt man zur Neuwahl, an welcher sämtliche Würden-träger der Kirche, der ganze Klerus, die Aristokratie, die Garnison und das gesammte Volk Theil nahmen „*a parvo usque ad magnum*.“ Wählbar war ein Presbyter oder Diaconus der römischen Kirche. Nach geschehener Wahl wurde ein Dokument darüber aufgesetzt, von Geistlichen und Laien, so Viele wollten, unterschrieben und dies im Archiv des Lateran niedergelegt. Mittels einer besonderen Gesandtschaft wurden die Höfe von Ravenna und von Konstantinopel benachrichtigt und die Bestätigung erbeten. Erfolgte diese, so schritt man zur Weihe des Gewählten. Er wurde aus der Sakristei der Peterskirche zur Konfession des Apostels geführt, wo er das Glaubensbekenntniß ablegte. Nachdem die Eingangsworte der Messe gelesen waren, führten die Bischöfe von Albano und von Porto ihn vor denjenigen von Ostia, welcher sich auf einem erhöhten Sitze befand, und sprachen je ein Gebet über ihn, während die Dia-

konen ein offenes Evangelienbuch über sein Haupt hielten. Hierauf schritt der Bischof von Ostia zur Konsekration. Der Geweihte empfing das Pallium aus den Händen des Archidiaconus, stieg auf den Thron, sprach das „Pax vobiscum“ über alle Priester und vollzog, während das Gloria in excelsis Deo angestimmt wurde, die Messe. — Es sind die bereits scharf ausgeprägten Grundzüge des später immer glänzenderen und ausgedehnteren Rituals.

Der beherrschende Einfluß der oströmischen Kaiser, der im Falle der Nichtbestätigung eine neue Wahl nothwendig machte, dauerte nur bis auf Konstantinus Pogonatus, welcher 678 auf den Tribut, 684 auf das Bestätigungsrecht verzichtete, so daß die Wahl Johannis V. 685 wieder eine ganz freie war.

Die durch bürgerliche Unruhen möglich gewordene gewaltsame Einsetzung eines Laienpapstes im Jahre 757 veranlaßte die Verordnung Stephan's III., daß kein Laie oder Kleriker das Pontifikat erlangen dürfe, wenn er nicht vorher in regelrechter Weise Kardinaldiaconus- oder Presbyter geworden sei. Es folgt daraus die interessante Thatsache, daß, wie es auch geschehen ist, selbst ein Laie oder ein Mitglied der niederen Orden zum Papste gewählt werden kann, vorausgesetzt nur, daß er vor der Konsekration zum Bischof gemacht wird.

Ob Karl der Große wirklich von Hadrian I. auf einem lateranischen Konzil das Recht erhalten hat, den Papst zu ernennen, steht dahin. Thatsache ist, daß die karolingischen Kaiser zum Theil Rechte auf die Besetzung des Heiligen Stuhles geltend machten, zum Theil nicht. Mit der Ernennung des Formosus 891 wurde zum ersten Male der Grundsatz verletzt, daß nur ein Presbyter oder Diaconus der römischen Kirche Papst werden könne; doch blieb eine heftige Opposition und Verfolgung dieserhalb nicht aus. Stephan VI. ließ den Leichnam des Formosus ausgraben und mißhandeln.

Das Bestätigungsrecht verblieb auch den nachkarolingischen Kaisern, ohne daß diese jedoch es regelmäßig geltend machen konnten oder wollten. Johann IX. hatte 898 auf einem römischen Konzil dekretirt, daß die Wahl in einer Versammlung der Bischöfe und des ganzen Klerus in Gegenwart des Senates und Volkes stattfinden und die Konsekration in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten erfolgen solle, die muthmaßlich auch schon bei der Wahl gegenwärtig waren. Es ist bemerkenswerth, daß hierbei nicht mehr von einer Betheiligung, sondern nur von einer Assistenz des Volkes die Rede ist.

Die inneren und äußeren Bedrängnisse des deutschen Reiches im zehnten Jahrhundert und die Wirren in Italien brachten es mit sich, daß die Papstwahl wiederholt ohne die regelmäßigen Formen vor sich ging, ohne daß sie deshalb eine Ungültigkeitserklärung erfahren hätte. Die Umstände zeigten sich mächtiger als die menschlichen Satzungen und man mußte wohl oder übel

ihrer Gewalt weichen. Wer Rom in seiner Gewalt hatte, besetzte den Thron Petri und die schamloseste Intriguenwirthschaft schaltete mit der höchsten kirchlichen Würde. Die verwegene und verführerische Römerin Theodora machte ihren Geliebten Johann X. zum Papst und ihre nicht minder schöne und schlaue Tochter Marozzia, Gemahlin des Markgrafen Alberich, setzte ihren und des Papstes Sergius III. Sohn als Johann XI. auf den Heiligen Stuhl. Eine usurpatorische Selbsternennung war die des neunzehnjährigen Johann XII. (955—963), dessen schamlose und verbrecherische Aufführung selbst die zeitgenössischen Römer empörte und mit die Ursache wurde, daß die kaiserlichen Hoheitsrechte sich wieder einmal entschieden geltend machten. Der starke Kaiser Otto I. ließ dem nichtswürdigen Kirchenoberhaupte den Prozeß machen und setzte ihn wie auch den von den Römern gewählten Gegenpapst ab. Der von Otto, nun „Römischen Kaiser“, ernannte Papst Leo VIII., welcher päpstlicher Oberarchivar und Laie war, erkannte in Uebereinstimmung mit dem Clerus und dem Volke dem Kaiser und seinen Nachfolgern das Recht zur Ernennung und Einsetzung des Papstes zu, ein Beschluß, den die Römer durch eine Empörung bald wieder umzustößen suchten und der durch die Nichtanerkennung Leo's VIII. von Seiten der Kirche ungiltig gemacht werden sollte. Dennoch ernannte Otto, als 964 Leo VIII. starb, in demselben Jahre nach Abführung des von den Römern gewählten Gegenpapstes Benedikt V. abermals ein Kirchenoberhaupt in Johann XIII., der indeß „ab omni plebe Romana“ mitgewählt wurde. Bei der Wahl Benedikts VI. 972 ist wiederum nur von einer Zustimmung des Kaisers die Rede.

In den Wirren der nächsten Zeit war die Papstwahl wieder eine reine Machtfrage. Bald sind es die Parteien des Crescentius und der Grafen von Tusculum, bald die Kaiser, Otto II. und Otto III., welche der Kirche ein Oberhaupt geben. 1024 erkaufte Johann XIX., ein Laie und Graf von Toscanello, um Geld die päpstliche Würde und behauptete sie bis zu seinem Tode 1033, worauf dessen Bruder Alberich seinen zehnjährigen Sohn als Benedikt IX. auf den Stuhl Petri setzte. Unter Verbrechen, Lastern und wechselnden Schicksalen behauptete ihn dieser elf Jahre lang und verkaufte ihn dann an Gregor VI. um tausend Pfund Silber. Bald reute ihn der Handel und er suchte seine Macht zu behalten, und da kurz vorher die Römer einen Gegenpapst in Silvester III. gewählt hatten und auch Gregor nicht zurücktreten wollte, so gab es drei Päpste in der Christenheit. Wieder war es der deutsche Kaiser, der dem Aergerniß ein Ende machen mußte und es nur konnte, indem er ein Machtwort sprach. Heinrich III. ließ auf der Synode von Sutri 1046 alle drei Päpste absetzen und ernannte nach einander vier ehrenwerthere und tüchtigere, alle von deutscher Herkunft. Das Recht der Römer zur Theilnahme

an der Wahl wurde von ihm nicht unbeachtet gelassen, und Leo IX. erklärte geradezu, daß er die Würde erst annehmen werde, wenn Klerus und Volk einmüthig und feierlich sich für ihn erklärt haben. Den letzten der Vier hatte Heinrich auf den Rath eines Mannes gewählt, welcher vielleicht schon damals, als er im Auftrage Roms den Kaiser um Ernennung des Kirchenfürsten bat, in seinem stolzen Haupte den Plan trug, welcher nicht nur die Kirche von jeder weltlichen Autorität frei machen, sondern auch den römischen Bischof über den Kaiser erhöhen und dem Papstthum zum Gipfel der Macht verhelfen sollte. Der Mönch Hildebrand, nachmals Gregor der Siebente, führte die Gesandtschaft, welche von Heinrich die Ernennung Viktor's II. erlangte, und ebenso diejenige, welche von der Kaiserin Agnes die Bestätigung der von Klerus und Volk vorgenommenen Wahl Stephan's VI. einholte. — Ebenderselbe hatte nicht geringen Antheil an der Erhebung des Nachfolgers Nikolaus II., vor welchem der von einer Adelpartei mit Unterstützung des Volkes eingesetzte Benedikt X. weichen mußte.

Kaiser Heinrich III. war im Jahre 1056 gestorben. Papst Nikolaus II., von Hildebrand berathen, bestieg den päpstlichen Thron drei Jahre später, als Heinrich IV., der Erbe der deutschen und römischen Kaiserkrone, ein neunjähriger Knabe war. In dieser Zeit ist der kolossalste Umschwung, der möglich war, in dem Verhältniß zwischen dem Staat und der Kirche, dem Kaiserthum und dem Papstthum eingetreten. Kaiser Heinrich III., stark durch seine Persönlichkeit und die Einheit des Reiches, hatte Päpste ab- und eingesetzt, und die Prälaten hatten ihn darum gebeten, „wie die Knechte ihren Herrn.“ Heinrich IV., schwach durch falsche Erziehung und Leitung und durch Zwist im Innern des Reiches, ist vom Papste abgesetzt worden, und der Name Canossa ist zum Symbol für die tiefste Demüthigung der weltlichen vor der geistlichen Macht geworden. Man wundere sich nicht über den plötzlichen und gewaltfamen Umschwung. Die Rechtsfrage zwischen Kaiser und Papst war, wie man gesehen, im Grunde immer eine Machtfrage gewesen. Wenn jetzt ein Mann wie Hildebrand einem Jüngling wie Heinrich IV. gegenüberstand, so konnte nicht zweifelhaft sein, zu wessen Gunsten die Lösung der Frage ausfallen mußte.

Hildebrand, tief durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die geistliche Gewalt hoch erhaben sei über der weltlichen, war entschlossen diesem Verhältniß Ausdruck zu geben. Das Erste mußte sein, daß die Wahl des Kirchenoberhauptes von jedem weltlichen Einfluß frei gemacht werde. Die Zeitverhältnisse waren die günstigsten und noch ehe drei Jahre nach dem Tode Heinrich's III. verfloßen waren, schon im ersten Jahre des Papstthums Nikolaus' II., geschah der erste und entscheidende Schritt dazu, weshalb diese Epoche zugleich als die wichtigste

in der Geschichte der Papstwahl zu betrachten ist. Um die kaiserliche Einmischung in die Wahl zu schwächen und allmählig zu beseitigen, wurde die letztere den Händen des römischen Volkes und Klerus entzogen und eine Bestimmung getroffen, welche das kaiserliche Recht wesentlich umwandelte.

Der Ausdruck dieser Aenderung ist das auf dem Lateranensischen Konzil des Jahres 1059 berathene Statut Nikolaus' II. Dasselbe bestimmte, daß die höhere Geistlichkeit einen Vorrang bei der Papstwahl haben solle. Es sollten zuerst die Kardinalbischöfe sich über den zu Wählenden einigen, demnächst sich mit den Kardinalpriestern und Diakonen in's Einvernehmen setzen und erst dann die Zustimmung des übrigen Klerus und des Volkes einholen. Es war der erste Schritt zur Beschränkung der Wahlausübung auf ein begrenztes Kollegium. Der Einholung der kaiserlichen Bestätigung wurde in dem Statute zwar auch gedacht, aber in einer Weise, welche das Wesen des kaiserlichen Rechtes aufs Bedeutendste alterirte. Es hieß nämlich, die neuen Bestimmungen seien getroffen „unbeschadet der Achtung und Verehrung, die wir unserm geliebten Sohne Heinrich schulden, der gegenwärtig König ist und der hoffentlich mit Gottes Hilfe Kaiser werden wird, wie gleichermaßen auch seinen Nachfolgern, welche persönlich dieses Recht vom Apostolischen Stuhle erworben haben können.“ — Damit ist nichts Geringeres gesagt, als daß das Bestätigungsrecht, welches seit den Zeiten der gothischen und byzantinischen Herrscher als ein Ausfluß der kaiserlichen Gewalt gegolten hatte, jetzt als eine Verleihung von Seiten des heiligen Stuhles betrachtet und von jedem Kaiser besonders erworben werden müsse. Hatten die Kaiser, wenn sie stark waren, das Bestätigungs- in ein Ernennungsrecht verwandelt, so verwandelten jetzt die starken Päpste jenes Recht in eine von ihnen abhängende Indulgenz, die später nach ihrem Belieben auch aufhören und einem Bestätigungsrechte gegenüber den weltlichen Herrschern Platz machen konnte. — Ueberdies bestimmte Nikolaus, daß die Wahl in Rom stattfinden solle, daß jedoch in Hindernisfällen auch in einer andern Stadt und von einer kleineren Zahl von Wählern aus Kardinälen, Klerikern und Laien bestehend, der Papst gewählt werden dürfe.

Dieses Dekret, so sehr es den kaiserlichen Rechten zuwider war, blieb in Geltung. Des Nikolaus Nachfolger Alexander II. wurde geweiht, ohne daß die kaiserliche Bestätigung eingeholt ward, und die zur Mitra des Papstes hinzugefügte Doppelkrone verkündete, daß der Nachfolger Petri ein höheres und direkt von Gott stammendes Imperium habe. Hildebrand selbst, der 1073 als Gregor VII. den Stuhl des Apostels bestieg, ließ seine Weihe erst nach der kaiserlichen Bestätigung vollziehen; aber dieser Akt ist von verschwindender Bedeutung gegenüber der Erniedrigung, in welche der gewaltige Mann die weltliche Macht hineingedrängt hat. Nachdem er in dem Kampfe mit Hein-

rich IV. so glänzend gesiegt hatte, hielten seine Nachfolger ohne große Mühe das Statut des Nikolaus aufrecht; ja die kaiserliche Bestätigung scheint fast ein Jahrhundert lang von keinem Papste eingeholt worden zu sein. Wenigstens ist keine Spur davon seit Viktor III. (1086) bis auf Alexander III. (1159) vorhanden.

Hand in Hand mit dieser Stärkung der Wahlfreiheit ging in der gleichen Periode die wachsende Sicherheit und Autorität der Papstwahl durch ihre Einschränkung auf ein angesehenes Kollegium und die allmähliche Zurückdrängung des niederen Klerus und des Volkes von der Theilnahme. Je geschlossener der Wahlkörper, je gleichmäßiger dessen Elemente, je größer demzufolge die Einigkeit innerhalb desselben war, desto größeres Gewicht hatten seine Beschlüsse und desto schwieriger war eine Einsprache sowohl von Seiten des in Parteien gespaltenen Volkes, als der Fürsten. Die Kardinalpriester waren selbst Fürsten, Kirchenfürsten; ihr Kollegium ward als ein souveränes betrachtet, und das Volk nicht minder als sie selbst gewöhnten sich daran, ihren Beschluß als unumstößlich und an sich gültig zu betrachten.

Gerade in einer verhängnißvollen Zeit jedoch zeigte sich, daß gegen zwiespältige Wahlen, welche das zwölfte Jahrhundert reich an Gegenpäpsten machten, noch immer keine Garantie gegeben war. Als Friedrich Barbarossa wieder mit Wucht das kaiserliche Schwert gegen das ungehorsame Italien und den anmaßenden Stuhl Petri schwang, mußte Alexander III. sehen, daß ein Theil der Kardinäle ihn nicht anerkannte, sondern den Führer der kaiserlichen Partei in Rom — als Viktor IV. — zum Papste wählte, der von der Synode zu Pavia 1160 und vom Kaiser anerkannt wurde. Nach dem für Alexander siegreichen Ausgange des langen Kampfes mit Friedrich, der in Venedig ihm den Steigbügel hielt, beschloß der Papst eine neue Wahlreform. Auf dem lateranensischen Konzil des Jahres 1179 erließ er ein neues Statut, welches der Wahl des Kirchenoberhauptes, weil sie keiner höhern Instanz unterworfen sei, größtmögliche Sicherheit und Autorität geben sollte. Statt der einfachen sollte eine Zweidrittelmajorität erforderlich sein. Der so Gewählte solle eo ipso als anerkannter Papst betrachtet werden. Gegen denjenigen, welcher ohne diese Bedingung sich der Tiara bemächtige, schleuderte Alexander den Bann und die schwersten Sentenzen. Er solle der geistlichen Würden verlustig, der kirchlichen Gnaden beraubt sein, das Sakrament des Altars soll ihm, außer im Falle des Todes, versagt werden und er solle das Loos des Dathan und Abiron erleiden, welche die Erde lebendig verschlang. — Weder der Theilnahme der Laien noch der Unterscheidung der kirchlichen Grade und Orden geschieht Erwähnung. Ohne daß die betreffenden früheren Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben

Grenzboten I. 1878. 42

werden, fallen sie allmählig in Vergessenheit, ein neues Zeichen des niemals ganz fest determinirten Wahlmodus.

Die Bestimmungen Alexanders III. bewährten sich in den kampferfüllten nächsten zwei Jahrhunderten. Nur waren die Wahlen oft schwierig und langdauernd und daher ausgedehnte Interregna nicht selten. Das Konklave nach dem Tode Cölestin's IV. 1241 dauerte über zwanzig Monate, das 1269 beginnende über zwei Jahre. Das letztere fand in Viterbo statt, und das Verlangen und die Ungeduld des Volkes, einen Oberhirten zu erhalten, wuchs derartig, daß endlich der Podesta kurzweg das Dach des Konklavepalastes abdecken ließ, um die Kirchenfürsten zu schnellerer Einigung zu nöthigen. In der That kam, wie der Kardinal Johann von Porto sagte, der heilige Geist, der anders nicht hatte eintreten können, neben Sonne und Regen alsbald durch die Oeffnung herein, und sein Werk war die Ernennung Gregors X. 1271, der nicht durch direkte Botirung, sondern durch Kompromiß erwählt wurde und nicht selbst Kardinal war.

Dieser Papst gab ein neues, offenbar durch die letzte Erfahrung nahe gelegtes Statut über die Wahl, welches durch eine außerordentliche Verschärfung der Formen wichtig und durch seine eigenthümlichen Bestimmungen interessant ist.

Um zu verhindern, daß eine so lange Verzögerung der Wahl durch Uneinigkeit der Cardinäle wiederkehre, erfand er die Klausur des Konklave, und machte diese zu einer so harten, daß bei Jedem der Theilnehmer der Wunsch einer baldigen Beendigung unausbleiblich sein mußte. Noch Nikolaus II. hatte die Wahl des Ortes für das Konklave, falls es nicht in Rom stattfinden konnte, ganz freigestellt. Gregor X. bestimmte, daß es in der Stadt, in welcher der Papst mit seiner Kurie zuletzt residirt habe und gestorben sei, und wenn beides nicht an gleichem Orte geschehen sei in der letzteren, oder, falls diese unter dem Interdikt stehe, in der nächst benachbarten vor sich gehen solle. Zehn Tage mußte auf die Ankunft der auswärtigen Cardinäle gewartet, am elften zur Einschließung der Versammelten geschritten werden. Dieselbe geschah in dem vom Papste bewohnten Palaste, und zwar in einem einzigen Zimmer. Jeder Kardinal durfte einen, im Nothfalle zwei Geistliche oder Laien zur Dienstleistung bei sich haben. In dem Zimmer durfte keine Scheidewand aufgerichtet sein, welche den Einem vom Andern trennte; Niemand durfte ein- oder ausgehen, keine Briefe oder Meldungen angenommen werden. Durch eine Oeffnung in der Wand wurde die Nahrung gereicht. Diese konnte während der ersten drei Tage nach Belieben gewählt werden. Während der nächsten fünf war sie auf eine einzige Speise zu Mittag und eine zu Abend beschränkt. Verliesen auch diese, ohne daß es zur Wahl kam,

so wurden die uneinigen Kirchenfürsten auf Brod, Wein und Wasser gesetzt, bis sie ihre Aufgabe erfüllt hatten. In der ganzen Zeit durften sie sich mit nichts Anderem beschäftigen, noch auch etwas von der Hinterlassenschaft des Papstes oder seinen Einkünften, die inzwischen in der Hand des Kämmerers waren, anrühren. War ein Kardinal nicht rechtzeitig in das Konklave eingetreten oder durch Krankheit zum Verlassen desselben genöthigt worden, so hatte er keinen Antheil an der Wahl.

Man erstaunt über die Härte dieser Bestimmungen, durch welche die obersten Kirchenfürsten zur Ausübung ihres höchsten Rechtes fast wie Gefangene durch harte Behandlung gezwungen werden sollten, um so mehr, als ein solcher materieller Zwang in schneidendem Kontraste mit der Voraussetzung steht, daß die Wahl durch direkte Einwirkung des Heiligen Geistes zu Stande kommt, der sich doch schwerlich durch Vorenthaltung von Fisch und Fleisch wird nöthigen lassen auf die Kardinäle herabzusteigen. Noch erstaunlicher aber ist das Mittel, welches Gregor anwendete, um sich der Beobachtungen seiner Bestimmungen zu versichern. Dem Gehorsam der Kardinäle, die nach dem Tode des Papstes ihre eigenen Herren waren, mißtrauend, nahm er die weltliche Gewalt in Anspruch, um den Gehorsam der Kirchenfürsten zu erzwingen. Er verordnete deshalb, daß die Herren und Behörden der Stadt, in welcher das Konklave stattfindet, für die genaue und unveränderte Vollziehung der neuen Wahlordnung verantwortlich seien und deren Beobachtung sofort nach dem Tode des Papstes vor versammeltem Klerus und Volk beschwören sollten. Ueber die, welche es unterlassen würden, verhängte er die Exkommunikation ipso facto, die dauernde Ehrlosigkeit, den Verlust und immerwährenden Ausschluß von allen Ehren, Aemtern und Würden und jedem Kirchenlehen, während die betreffende Stadt das Interdikt treffen sollte. Eigenthümliches Walten der geschichtlichen Entwicklung! Gerade damals, als nach den heftigsten, Jahrhunderte langen Kämpfen die Wahl des Kirchenoberhauptes vom Einflusse der höchsten weltlichen Gewalt, des Kaisers, ganz frei gemacht war, mußte ein unbedeutender Laie, ein Burgherr, Rektor oder Podesta eines kleinen Städtchens bestellt werden, um eventuell durch gewaltfame Einschließung der Kirchenfürsten die Ernennung eines Herrn der Christenheit zu erzwingen.

Den Kardinälen stellte Gregor in einem Erlaß noch einmal dringend die hohe Bedeutung ihrer Wahlpflicht und die Nothwendigkeit einer beschleunigten Einigung vor Augen. Damit sie jedoch nicht aus Scheu vor den Unannehmlichkeiten des Konklave das alte wichtige Verbot der vorgängigen Verabredung übertreten, erklärte er ausdrücklich jede vor dem Tode des Papstes getroffene Bestimmung über die Person des Nachfolgers für null und nichtig, unterlagte ihre Aufrechthaltung und erklärte es für ein Gott wohlgefälliges Werk, wenn

solche Verabredungen, selbst wenn sie beschworen wären, nicht beobachtet würden. Zugleich ordnete er an, daß während der Zeit des Konklave in der ganzen Christenheit Gebete für eine baldige Erleuchtung der Kardinäle veranstaltet würden. — Von einer Aufhebung der früheren Bestimmungen war wiederum nicht die Rede. Sie erfuhren nur eine Erweiterung durch Einführung der Klausur und durch die Regel, daß die anwesenden Kardinäle das vollberechtigte Kollegium bildeten.

Der Feuereifer Gregors des Zehnten war nicht ganz wirkungslos, wenn auch alle seine Bemühungen und die schweren, für die Uebertretung angedrohten Strafen nicht verhindern konnten, daß sein Statut übertreten und geändert wurde. Denn wer konnte die folgenden Päpste, die ebenso unumschränkt waren wie er, verhindern, neue Bestimmungen zu treffen?

Anfangs hatten die äußeren Zwangsmaßregeln den Erfolg, daß die Kardinäle trotz ihrer Unzufriedenheit mit dem peinvollen und gesundheitschädlichen Verfahren die Absicht Gregors erfüllten. Sein Nachfolger Innocenz V. wurde binnen zehn Tagen, dessen Nachfolger Hadrian V. binnen siebenzehn Tagen gewählt. Der Letztere jedoch, schon krank in das im Juli (1276) stattfindende Konklave eingetreten, hatte von der Hitze so gelitten, daß er schon nach vierzig Tagen starb. Er hatte ein Dekret abgefaßt, welches das Gregorianische Statut aufheben sollte, konnte es aber nicht mehr veröffentlichen. Die Kardinäle wurden an der beabsichtigten Publikation durch das Volk von Viterbo gehindert, welches die seinen Behörden durch Gregor zugetheilte Aufgabe mit solcher Strenge aufrecht hielt, daß nach siebenzehn Tagen Johann XXI. gewählt ward. Gerade wegen des rigorosen Auftretens der Viterbesen schaffte dieser das Gregorianische Statut rundweg ab, und da er starb ohne eine andere Bestimmung zu treffen, so behielten nach seinem Tode die Kardinäle wiederum volle Freiheit. Die Folge war, daß die beiden nächsten Vakanzzeiten des Heiligen Stuhles mehr als sechs Monate dauerten, worauf für die beiden folgenden Konklave — 1285 und 1288 — die Kardinäle sich wieder freiwillig der Klausur unterwarfen, um gegen sich selbst Zwang auszuüben. In der letzten, die in die heiße Jahreszeit fiel, starb eine größere Zahl von ihnen, weshalb der nächste Papst — Sixtin V. — ohne Klausur und erst nach siebenundzwanzig Monaten gewählt wurde. Dieser erneuerte das Statut Gregors X., was bewirkte, daß das nächste Konklave nur elf Tage dauerte. Will man diese Thatfachen nicht als einen Beweis von der Unterwerfung des Heiligen Geistes unter den Fastenzwang ansehen, so müssen sie doch als ein Zeugniß der kräftigen Wirksamkeit des viel genannten Statuts anerkannt werden. Dasselbe wurde abermals bestätigt von Clemens V., welcher es in einem Punkte noch genauer präzisirte. Außer daß er nämlich die von den Kardinälen geltend gemachte

Ansicht, daß sie das Statut ändern dürften, verwarf, gab er eine genaue Bestimmung über den Umfang der Befugnisse des Kardinalskollegiums während der Sedisvakanz. Danach sollten die Kardinäle nicht befugt sein, in Sachen, welche zur päpstlichen Gewalt und Jurisdiktion gehörten, Entscheidungen zu treffen, ausgenommen die Ernennung des Kämmerers und des Groß-Pönitentiars, falls diese während des Konklave mit Tode abgingen. Im Falle daß der Papst nicht in der Stadt stürbe, wo seine Kurie sich befände, sollte doch in der letzteren das Konklave stattfinden. Wenn die Kardinäle sich aus dem Wahlraume entfernten, so sollten die durch das Gregorianische Statut bevollmächtigten Staatsbehörden sie zum Wiedereintritt und zur Erfüllung ihrer Pflicht nöthigen. Endlich sollte kein Kardinal aus irgendeinem Grunde je seines Wahlrechtes verlustig werden können, selbst nicht, wenn er von Suspension, Exkommunikation und Interdikt betroffen sei.

Die letzte Bestimmung war die schwerwiegendste. Sie gab der Papstwahl die letzte und höchste Garantie, indem sie dieselbe gegen die sonst unbeschränkte Macht des Papstes selbst sicherte. In dem Konklave, aus welchem Klemens V. hervorgegangen war, hatten die Kardinäle Jacob und Peter Colonna nicht Theil genommen, weil der jähzornige und tyrannische Bonifacius VIII. ihnen ihre Würden und Rechte abgesprochen hatte. Klemens wollte verhindern, daß ein so gefährliches Recht zum zweiten Male angewendet werde, und seine Bestimmung ist unverändert in Geltung geblieben. Unter Hadrian VI. wurde der Kardinal Soderini, der wiederholten Verschwörung schuldig, zum zweiten Male des Wahlrechtes und der Wählbarkeit beraubt und noch auf dem Todtenbette forderte der Papst die Kardinäle auf und dekretirte, daß man den in der Engelsburg gefangen Sitzenden nicht befreie. Dessenungeachtet wurde er freigelassen und nahm an der Wahl Clemens' VII. Theil. — Der nichtswürdige und verhasste Kardinal Coscia wurde wegen zahlloser Verbrechen durch Clemens XII. seiner Würde beraubt, und dieser erklärte jede Wahl, an welcher jener Theil nehmen würde, für ungiltig. Dieses Dekret mäßigte der Papst selbst, in der Erkenntniß zu weit gegangen zu sein, dahin, daß der Kardinal vor Abbüßung seiner Strafe nicht gewählt werden und daß seine Stimme nicht diejenige sein dürfe, welche die Zweidrittelmajorität erreichen mache. In der That nahm Coscia am Konklave von 1740 Theil. — Auch Pius VI. und Pius IX. haben ähnliche Dekrete gegen Kardinäle, der letztere gegen d'Andrea, erlassen; doch sind die Betroffenen theils zu früh gestorben, theils wieder rehabilitirt worden.

Trotz der gewichtigsten Bürgschaften, durch welche die Bestimmungen über die Wahl des Kirchenoberhauptes zu den unumstößlichsten Gesetzen gemacht zu sein schienen, waren dieselben ohne eine wirkliche und dauernde Garantie, denn

ihre Garantie lag nur in dem Willen der Kardinäle, welcher nicht unveränderlich war und in der reellen Macht, welche zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht wechseln konnte. Der Papst konnte beliebige Verordnungen erlassen; denn er war unbeschränkt. Die Kardinäle konnten sie beobachten oder nicht; denn nach seinem Tode waren sie unbeschränkt. Die Fürstenmacht konnte Beiden entgegentreten, wenn sie Macht genug besaß, sie zu beschränken.

Clemens V. selbst war es, der, nachdem der Glanz des Papstthums unter Bonifacius VIII. auf den Gipfel gestiegen war, den schmählichen Fall erfahren mußte. Seine Verlegung der Residenz nach Avignon (1305) brachte den Heiligen Stuhl unter den drückenden Einfluß der französischen Könige. Die Sedisvakanz nach seinem Tode (1314) dauerte über zwei Jahre. Haß, Zwietracht und Präpotenz des französischen Theils der Kardinäle brachten es soweit, daß das Kollegium sich weigerte, zusammenzutreten und sich erst durch das Versprechen Philipps von Valois, daß sie frei aus- und eingehen sollten, dazu bestimmen ließ. Philipp hielt sein Wort nicht, und die in Lyon versammelten Wähler mußten sich die Klausur gefallen lassen, bis sie nach vierzig Tagen den Kardinal Jakob von Porto, wiederum einen Franzosen (als Johann XXII.), gewählt hatten.

Durch Clemens VI. wurden die Formen der Klausur in der Weise gemildert, wie sie noch heute in Geltung sind. — Im Konklave von 1352 trafen die Kardinäle zum ersten Male eine Verabredung, durch welche dem künftigen Papst Vorschriften über die Wahl der Kardinäle, die Besetzung hoher Posten u. s. w. gemacht wurden, und Jeder verpflichtete sich eidlich im Falle seiner Wahl diesen Vorschriften nachzukommen. Innocenz VI. wurde gewählt, und seine erste That war die Annullirung jenes Abkommens.

Gregor XI. versuchte, obwohl er selbst seine Verlegung der Residenz nach Rom rückgängig machen wollte, den Einfluß Frankreichs zu beseitigen und erließ deshalb eine neue Verordnung über die Papstwahl. Er gab den Kardinälen Vollmacht, das Konklave so schnell es ihnen gutdünkte und in jeder beliebigen Stadt abzuhalten, änderte das Verfahren bei dem Wahlakt und bestimmte, daß die einfache statt der Zweidrittel-Majorität genügen solle. So wurde es zwar möglich, daß aus einem Kollegium, in welchem neben dreizehn Franzosen nur vier Italiener saßen, ein italienischer Papst — Urban VI. 1378 — hervorging; aber zugleich wurde dies Ursache der verhängnißvollen Kirchenspaltung, indem zwölf Kardinäle der französischen Partei nebst einigen Italienern aus Rom entwichen, die Wahl Urban's, der seinen Sitz in Rom behielt, für ungiltig erklärten und in Anagni den Bischof Robert von Genf als Clemens VII. ernannten, der nach Avignon ging. Der entfesselte und

verderbliche Hader zwischen beiden Päpsten, die sich gegenseitig verfluchten, wurde zwischen ihren Nachfolgern fortgesetzt, da beide sich mit einem Kardinalskollegium umgeben hatten. — Bei der Wahl Gregors XII. (1406) wird zum ersten Male der Abstimmung durch Wahlzettel Erwähnung gethan, während die früheren Verordnungen über den Botirungsmodus schweigen.

Das Aergerniß der sich befindenden Doppelpäpste trieb zu einer Lösung, durch welche zum ersten und einzigen Male die Wahl des Kirchenoberhauptes aus den Händen des Kardinalkollegiums genommen wurde. Das Konzil zu Konstanz erklärte sich als über dem Papste stehend, setzte drei Päpste ab und ernannte mittels einer Kommission, die aus den anwesenden Kardinalen und dreißig Theologen bestand, einen neuen in Martin V.

Im Konklave von 1458 erscheint ein Wahlverfahren, welches außer dem Skrutinium eine andere Art von Botirung kennt und zugleich den Beweis liefert, daß entgegen der Verordnung Gregors XI. eine Zweidrittel-Majorität erfordert wurde. Beim Skrutinium des dritten Tages hatte der Kardinal Philipp von Bologna fünf Stimmen, der Kardinal Aeneas Piccolomini von Siena ebensoviel, keiner der anderen Kardinalen mehr als drei. Am folgenden Tage erhielt Piccolomini neun Stimmen. Auf die Ankündigung folgte ein langes Stillschweigen; denn die Zahl der votirenden Kardinalen war achtzehn. Endlich erhob sich Roderich Borgia und sagte: „Ich trete dem Kardinal von Siena bei.“ Eine neue lange Pause folgte. Zwei Kardinalen, welche Piccolomini entgegen waren, erhoben sich, um den Saal zu verlassen. Sie kehrten zurück, als sie sahen, daß Niemand folgte. Der Kardinal Jakob von S. Anastasia rief: „Auch ich trete dem Kardinal von Siena bei.“ Piccolomini hatte somit elf von achtzehn Stimmen, und es fehlte ihm nur eine einzige. Prospero Colonna machte Anstalt aufzustehen. Er wurde am Kleide zurückgehalten; dennoch erhob er sich und rief mit lauter Stimme: „Auch ich trete dem Kardinal von Siena bei und mache ihn zum Papst!“ — worauf Alle sich erhoben und vor dem Erwählten das Knie beugten.

Von 1455 bis 1846, also vier Jahrhunderte lang, sind die Nachfolger Petri in Rom gewählt worden. Die einzige Ausnahme war die Wahl Pius VII., welche 1800 in Venedig stattfand. Auch vor 1455 sind die meisten Konklave in Rom abgehalten worden, ohne daß dies, wie die angeführten Bestimmungen zeigen, Vorschrift gewesen wäre. Während vor 1455 irgend eine Kirche oder ein Kloster für das Konklave in Rom gewählt wurde, diente von 1455 bis 1823 dazu der Vatikan, von da ab bis zum letzten Konklave 1846 der Quirinalpalast. Der letztere ist jetzt Residenz des italienischen Königs, so daß das bevorstehende Konklave, wenn es nicht außerhalb Roms verlegt wird, wieder im Vatikan wird stattfinden müssen. Siebenundachtzig

Mal in sieben Jahrhunderten, d. h. seit die Wahl auf das Kardinalskollegium beschränkt ist (1179), ist das Kirchenoberhaupt auf solche Weise gewählt worden.

Neuere theologische Literatur.

1. Das Leben des heiligen Johannes. Eine Festgabe von C. Niese, Pfarrer in Bahrendorf. Leipzig, 1878. Verlag von Joh. Ambr. Barth.
2. Unser Glaube. Ein Wegweiser auf religiösem Gebiet für denkende Christen und eine Gabe zur Confirmation von Dr. K. Schramm. Leipzig, 1878. Verlag von Joh. Ambr. Barth.
3. Die Schlagworte der heutigen protestantischen Kirchenparteien. Zur Orientirung für kirchlich gesinnte, zum Dienst der Kirche mit berufene Laienkreise von einem alten, erfahrenen Geistlichen. Leipzig, 1877. Verlag von Joh. Ambr. Barth.
4. Die innere Mission und die Zeichen der Zeit. Vortrag von Dir. Dr. Hase, Militär-Oberpfarrer des 1. Armee-Korps, gehalten am 25. Okt. 1877 auf dem Kongreß für innere Mission zu Königsberg i. Pr. und herausgegeben vom ostpreussischen Provinzialverein für innere Mission. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. 1877.

1. Die Schrift Niese's enthält eine chronologisch geordnete Zusammenfassung der in den neutestamentlichen Schriften, der Ueberlieferung und der Legende berichteten Thatfachen aus dem Leben des Apostels Johannes in einer das Gemüth ansprechenden Darstellung. Eine Charakteristik desselben, welche den Ansprüchen wissenschaftlicher Bildung an historische Darstellung genügen könnte, fehlt; aber ein Leserkreis, der an einer in warmem Tone verfaßten Erzählung der auf das Leben des Johannes bezüglichen Begebenheiten sich erbauen will, und der auch an einem ungelenten Periodenbau, wie er in den ersten Abschnitten des Buchs häufig vorkommt, keinen Anstoß nimmt, kann in demselben Befriedigung finden. Von diesem Standpunkt der Beurtheilung aus können wir es auch nur billigen, daß der Verfasser aller kritischen Fragen sich entschlagen hat, zumal wir kaum voraussetzen können, daß er für dieselben eine ausreichende Befähigung besitzt. Denn der Grundsatz, den er S. 1 aufstellt: „Es können historisch sehr wenig beglaubigte Begebenheiten demnach geschichtlich ganz wahre und dagegen historisch vollkommen beglaubigte dennoch geschichtlich ganz unwahre Begebenheiten sein“ zerstört die Grundlagen jeder kritischen Untersuchung. Schärfe der Auffassung scheint überhaupt dem Ver-